"Robert-Koch-Straße"

Bebauungsplan
Nr. 41

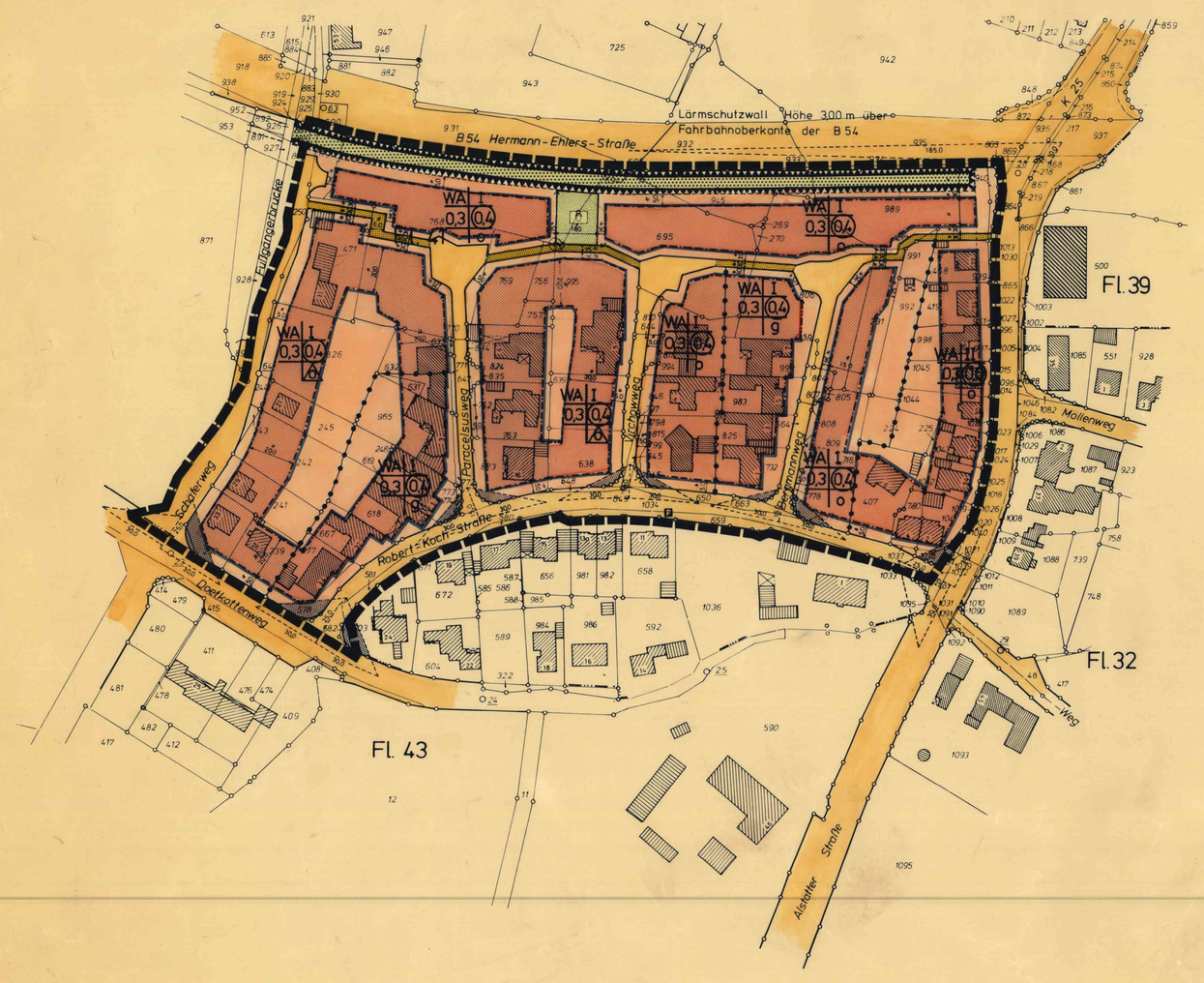

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

MASSTAB 1:1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

NUTZUNGSSCHABLONE

A	B
C	D
E	F

- A Art der baulichen Nutzung
- B Zahl der Vollgeschosse - Z
- C Grundflächenzahl - GRZ
- D Geschoßflächenzahl - GFZ
- E Hinweis auf textliche Festsetzungen mit örtlich beschränktem Geltungsbereich
- F Bauweise

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG

allgemeine Wohngebiete - WA § 4 BauNVO in Verbindung mit textlichen Festsetzungen

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze - Z § 17 Abs. 4 BauNVO

0,3 — Grundflächenzahl - GRZ § 19 BauNVO

(0,6) — Geschoßflächenzahl - GFZ § 20 BauNVO

Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes § 16 (5) BauNVO

BAUWEISE

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG

o — offene Bauweise § 22 Abs. 2 BauNVO

Δ — Einzel- und Doppelhäuser § 22 Abs. 2 BauNVO

g — geschlossene Bauweise § 22 Abs. 3 BauNVO

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG

überbaubare Grundstücksfläche § 23 Abs. 1 BauNVO

Baugrenze § 23 Abs. 3 BauNVO

Baulinie § 23 Abs. 2 BauNVO

FLÄCHEN, DIE VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG

Sichtdreiecke

VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

Straßenbegrenzungslinien

Straßenverkehrsflächen

Fußwege

P — Parkplatz

ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG

Spielplatz

FLÄCHEN FÜR IMMISSIONSSCHUTZANLAGEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG

Lärmschutzwall

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES

§ 9 Abs. 7 BBauG

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

DARSTELLUNGEN IN DER PLANUNTERLAGE UND ZUR BESTIMMUNG DER GEOMETRISCHEN EINDEUTIGKEIT

Flurgrenze

Flurstücksgrenze

Wohngebäude mit Haus-Nr.

Wirtschaftsgebäude

offene Gebäudeteile

217 — Flurstücks-Nr.

Fl. 23 — Flur Nr.

Parallelzeichen

Verlängerung

rechter Winkel

Gradheitszeichen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 ART DER NUTZUNG

1.1 In allgemeinen Wohngebieten sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO die in § 4 Abs. 3 Nr. 5 und 6 BauNVO genannten Nutzungsarten nicht zulässig.

2.0 GARAGEN UND STELLPLÄTZE

2.1 Garagen sind gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO in einer Entfernung von mindestens 5 m höchstens 10 m zur öffentlichen Verkehrsfläche zu errichten.

3.0 NEBENANLAGEN

3.1 Nebenanlagen sind gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

4.0 VON SICHTBEHINDERUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN

Die Sichtdreiecke sind in mehr als 0,70 m über der Fahrbahnoberkante von jeder Sichtbehinderung freizuhalten.

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

1. Bundesbaugesetz (BBauG) in der Neufassung vom 18. 08. 1976 und der Änderung vom 03. 12. 1976 und 06. 07. 1979.
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 09. 1977.
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzVO) vom 19. 01. 1965.
4. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) in der Fassung vom 27. 01. 1970 und der Änderung vom 27. 03. 1979.
5. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 01. 10. 1979.

STADT GRONAU

REGIERUNGSBEZIRK MÜNSTER KREIS BORKEN

BEBAUUNGSPLAN Nr. 41

Robert-Koch-Straße

1. Ausfertigung

ÜBERSICHTSPLAN MASSTAB 1 : 25.000

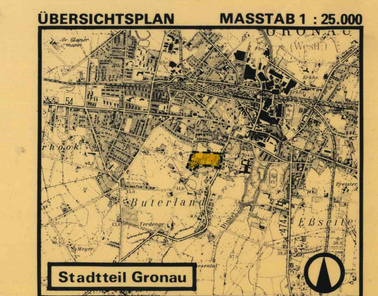

Dat	Gz	Gp	Gä	V	St	Änderungen
Apr. 81						Zonenbildung
Okt. 81						Anstoßplan
Nov. 81						Reinzeichnung
27.01. 83						Planfertigung

STADTPLANUNGSAMT – GRONAU
4432 GRONAU (WESTF.), KONRAD-ADENAUER-STRASSE 1

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 28. 2. 1979 gemäß § 2 Abs. 1 BBauG die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BBauG beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 11. 4. 1979 ortsüblich bekanntgemacht.

Gronau, den 12. APR. 1979

Der Stadtdirektor
Im Auftrage:

(Unterschrift)

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 28. 2. 1979 gemäß § 2a BBauG die Bürgerbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen.
Die Bürgerbeteiligung wurde in der Zeit vom 19. 4. 1979 bis einschließlich 11. 5. 1979 durchgeführt.

Gronau, den 14. MAI 1979

Der Stadtdirektor
Im Auftrage:

(Unterschrift)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig mit Stand vom 1. 12. 1981 nach. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Gronau, den 2981 - 7994 - 38.1
16. MAI 1982

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

(Unterschrift)

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 16. 12. 1981 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2a Abs. 6 BBauG am 23. 12. 1981 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der dazugehörigen Begründung vom 4. 1. 1982 bis einschl. 4. 2. 1982 öffentlich ausgelegen.

Gronau, den 5. FEB. 1982

Der Stadtdirektor
In Vertretung:

(Rück)
Stadtbaurat

Der Bürgermeister

(Schultewolter)

Der Rat der Stadt Gronau hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 12. 11. 82 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Gronau, den 24. NOV. 1982

Der Bürgermeister

(Schultewolter)

Der Stadtdirektor
In Vertretung:

(Rück)
Stadtbaurat

Der vom Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung vom ~~29. 05. 1980~~ 12. 11. 82 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 28.02.1983 vom heutigen Tage genehmigt. AZ.: 35.2.1-5202-04/82

Münster, den 28.02.1983

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

(Unterschrift)
Oberregierungsbaurat

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 30. MRZ. 1983 durch Veröffentlichung ortsüblich bekanntgemacht worden. Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG bei der Stadt Gronau ab 30. MRZ. 1983 aus und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden.
Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Gronau, den 30. MRZ. 1983

Der Stadtdirektor

(Behler)